



**LEUPHANA**  
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

# **Endlagerstandorte vor Gericht – ein Bericht aus der richterlichen Entscheidungspraxis des Niedersächsischen OVG**

Schritte auf dem Weg zum Endlager

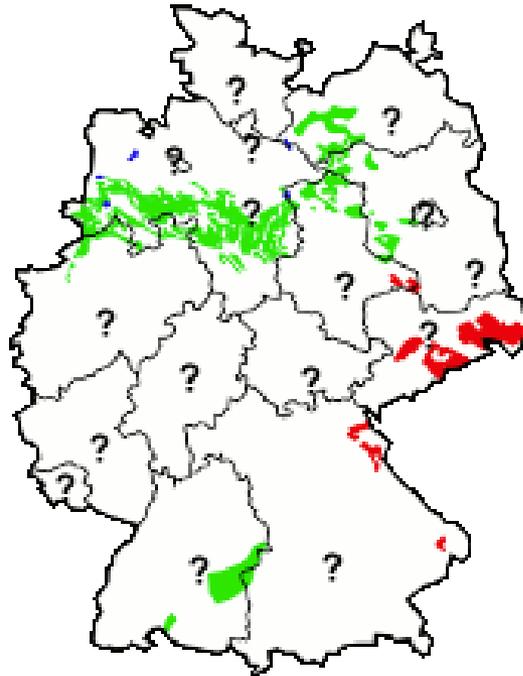
03. Dezember 2020

Thomas Schomerus



# Inhalt

1. **Ein Blick zurück** - Schacht Konrad und Gorleben
2. Ein Blick nach vorn – Rechtsschutz nach dem StandAG



<https://endlagerdialog.de/2012/08/die-weiße-landkarte-gorlebener-weckruf/>



# Die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für das Endlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle Schacht Konrad wurden 2006 vom OVG Lüneburg abgewiesen.

- **Rechtsgrundlage:** Planfeststellung nach §§ 9a Abs. 3, 9b AtG
- Kein **Parlamentsvorbehalt**
- Keine planerische **Gestaltungsfreiheit**
- Kein **Standortsuchverfahren** erforderlich

1) Die Errichtung, der Betrieb und die Stilllegung der in § 9a Abs. 3 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Veränderung solcher Anlagen oder ihres Betriebes bedürfen der **Planfeststellung**.

„6. Entwicklungen, die nach sachverständiger Beurteilung frühestens in (mehreren) hunderttausend Jahren erwartet werden, sind auch unter dem Gesichtspunkt des Nachweltschutzes nicht geeignet, heute Lebenden eine **Klagebefugnis** wegen des angeblich unzureichenden Nachweises der Langzeitsicherheit der Anlage zu vermitteln.“

OVG Lüneburg, Urteil vom 08. März 2006 – 7 KS 145/02 –, juris



[https://de.wikipedia.org/wiki/Schacht\\_Konrad](https://de.wikipedia.org/wiki/Schacht_Konrad)



## Das Urteil des OVG Lüneburg zur Gorleben-Veränderungssperre ist eine der bisher wenigen Gerichtsentscheidungen zum StandAG.

- Klagen des Grundeigentümers und Inhabers des Salzabbaurechts sowie eines Umweltverbands gegen damalige **Gorleben-Veränderungssperren-Verordnung**
- **Feststellungsklage** des Grundeigentümers trotz Subsidiarität zulässig, aber nicht begründet
- Auslegung des „**Gorleben-Paragrafen**“ 29 (jetzt 36) StandAG

(1) Der **Salzstock Gorleben** wird wie jeder andere in Betracht kommende Standort ... in das **Standortauswahlverfahren** einbezogen. ... Er dient nicht als Referenzstandort für andere zu erkundende Standorte. Der Umstand, dass für den Standort Gorleben Erkenntnisse aus der **bisherigen Erkundung** vorliegen, darf ebenso wenig in die vergleichende Bewertung einfließen wie der Umstand, dass für den Standort Gorleben bereits Infrastruktur für die Erkundung geschaffen ist. Der **Ausschluss** nach dem Standortauswahlgesetz erfolgt, wenn der Salzstock Gorleben 1. nicht zu den nach § 13 Absatz 2 ermittelten **Teilgebieten** gehört, ...

(2) Die **bergmännische Erkundung** des Salzstocks Gorleben ist beendet. Maßnahmen, die der **Standortauswahl** dienen, dürfen nur noch nach diesem Gesetz und in dem hier vorgesehenen Verfahrensschritt des Standortauswahlverfahrens durchgeführt werden. Das Bergwerk wird bis zu der Standortentscheidung nach dem Standortauswahlgesetz ... **offen gehalten**, ....

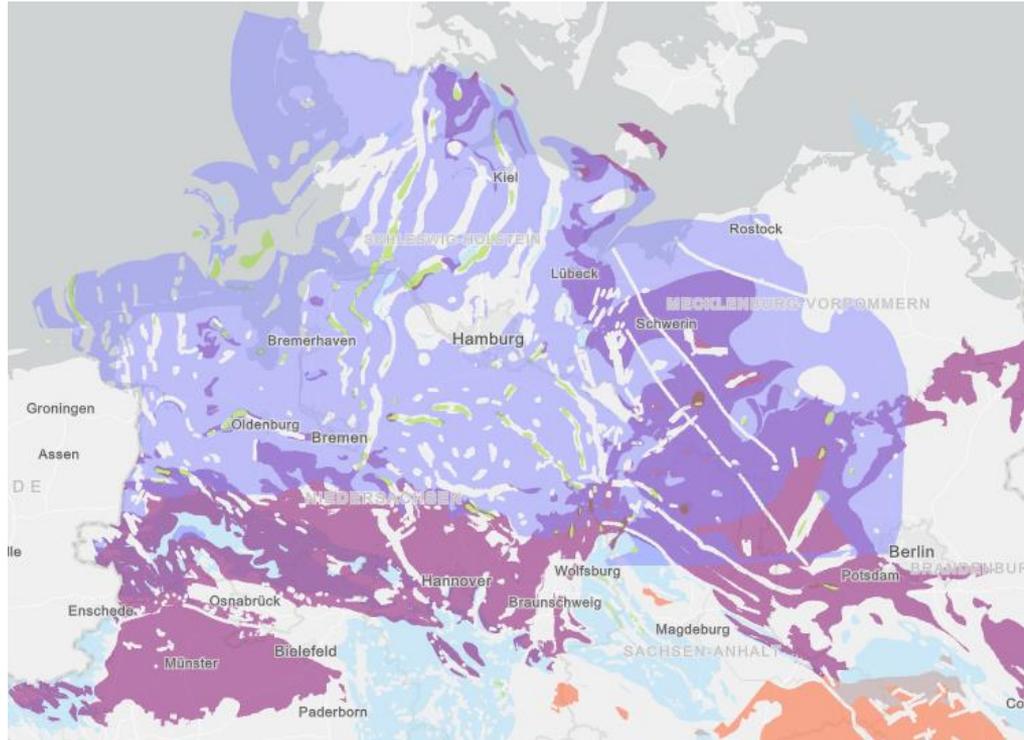
OVG Lüneburg, Urt. vom 17. 3. 2017, ZUR 2017, 494 mit krit. Anmerkung von John



[https://de.wikipedia.org/wiki/Atomlager\\_Gorleben](https://de.wikipedia.org/wiki/Atomlager_Gorleben)



1. Ein Blick zurück - Schacht Konrad und Gorleben
2. Ein Blick nach vorn – Rechtsschutz nach dem StandAG



<https://www.bge.de/de/endlagersuche/zwischenbericht-teilgebiete/>



# Das StandAG sieht neuartige Rechtsschutzformate vor.

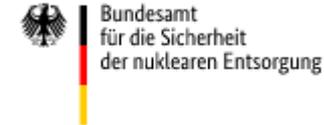
- **Legalplanung**
  - Begründung: „Jahrhundertprojekt“, Höchstmaß an Legitimation
  - Keine eigene Abwägung durch Gesetzgeber gefordert
- **Rechtsschutz** vorgesehen gegen
  - Entscheidung über **untertägige Erkundung** (§ 17 Abs. 3 StandAG)
  - **Standortvorschlag** (§ 19 Abs. 2 StandAG)
- Kein unmittelbarer Rechtsschutz gegen Entscheidungen über **übertägige Erkundungen**
  - aber enteignungsrechtliche Vorwirkungen (Verweis auf Verfahren nach §§ 9d ff. AtG)
- Weiter Kreis von **Klageberechtigten** durch Bezug auf UmwRG („regionale Popularklage“:
  - Umweltverbände
  - Individualkläger
  - Grundeigentümer
  - Gebietskörperschaften
- Zuständigkeit des **Bundesverwaltungsgerichts**



<https://www.bverwg.de/gebaeude/besichtigung-des-gebaeudes>



## Vor der Entscheidung des Gesetzgebers über Standorte zur untertägigen Erkundung ist nach § 17 Abs. 3 StandAG eine Überprüfung des bisherigen Standortauswahlverfahrens durch das BVerwG möglich.



- **Feststellungsbescheid** durch das BASE
- **Umfassende Überprüfung** der Auswahlentscheidung
  - BMU: **Funktionsvorbehalt**, allein Ermittlungs- und Bewertungsdefizite entscheidend; andere Ansicht: **Abwägungsfehlerlehre**
- **Rechtsfolgen**
  - Auch Standortentscheidung für **obertägige Erkundung** nachprüfbar? Korrektur durch Gesetzgeber erforderlich?
  - Korrektur von **Verfahrensfehlern**? Heilung von Fehlern bzgl. **obertägige Erkundung**?

(3) Vor Übermittlung des Vorschlags nach § 17 Absatz 2 stellt das **Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung** durch **Bescheid** fest, ob das **bisherige Standortauswahlverfahren** nach den Regelungen dieses Gesetzes durchgeführt wurde und der Auswahlvorschlag diesen entspricht.. ...Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung nach Satz 1 findet das **Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz** mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die kommunalen Gebietskörperschaften, in deren Gebiet ein zur untertägigen Erkundung vorgeschlagener Standort liegt, und deren **Einwohnerinnen** und Einwohner sowie deren **Grundstückseigentümerinnen** und Grundstückseigentümer den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannten Vereinigungen gleichstehen. ... Über Klagen gegen die Entscheidung nach Satz 1 entscheidet im ersten und letzten Rechtszug das **Bundesverwaltungsgericht**.



- Das StandAG hat mit den Feststellungsbescheiden und der erst- und letztinstanzlichen Zuständigkeit des BVerwG ein **neues Rechtsschutzsystem** geschaffen. Erkenntnisse aus vorangegangenen Verfahren zu Schacht Konrad oder Gorleben lassen sich daher nur begrenzt übertragen.
- Nach dem StandAG ist **Rechtsschutz im jetzigen Stadium** der Ermittlung von Teilgebieten und der folgenden Ermittlung von Standortregionen für übertägige Erkundung nicht gegeben.
- In weiter Auslegung des § 17 Abs. 3 StandAG („das bisherige Standortauswahlverfahren“) sind auch vorhergehende Entscheidungen über die Ermittlung von Teilgebieten sowie die übertägige Erkundung durch das BVerwG **vollständig nachprüfbar**, sowohl im Hinblick auf materielle wie Verfahrensfehler als auch über Umweltrechtsverstöße hinaus.
- Der Kreis der Klageberechtigten ist weit gespannt („**regionale Popularklage**“).



## Literaturhinweise

- Thomas Bunge, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2019, § 1 UmwRG Rn. 176
- Marcus Fillbrandt, Die Sicherung von Endlagerstandorten nach dem novellierten Standortauswahlgesetz - ein Paradigmenwechsel?!, NVwZ 2017, 855
- Bettina Keienburg, Verfassungs- und europarechtliche Fragen hinsichtlich der Standortauswahl eines Endlagers für hochradioaktive Abfälle, NVwZ 2014, 1133
- Eckhard Rehbinder, Endlagerung hochradioaktiver Abfälle und Rechtsschutz - ein Königsweg zur Lösung eines "verzwickten" Umweltproblems?, EurUP 2018, 61
- Ulrich Smeddinck, Zwischen "weißer Landkarte" und "schwarzem Loch" - Endlager-Kommission am Ende ihrer Laufzeit, ZRP 2016, 181
- Ulrich Smeddinck, Die Fortentwicklung des Standortauswahlgesetzes (StandAG), EurUP 2017, 195
- Ulrich Wollenteit, Das neue Standortauswahlgesetz: Gesetzliche Standortfestlegung, Rechtsschutz und Standortsicherung, NuR 2018, 818
- Ulrich Wollenteit, Das neue Standortauswahlgesetz: Von der „weißen Landkarte“ bis zum Standort mit der „bestmöglichen Sicherheit“, NuR 2018, 746



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. iur. Thomas Schomerus RiOVG  
Leuphana Universität Lüneburg  
Universitätsallee 1  
21335 Lüneburg

0049-4131.677-1344

[schomerus@leuphana.de](mailto:schomerus@leuphana.de)

» <http://www.leuphana.de/professuren/energie-und-umweltrecht.html>



[https://de.wikipedia.org/wiki/Thomas\\_Schomerus](https://de.wikipedia.org/wiki/Thomas_Schomerus)